

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2018/227
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	13.09.2018
Kreisausschuss	nicht öffentlich	27.09.2018

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Förderrichtlinien der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Aurich

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die neu gefassten Förderrichtlinien Jugendarbeit gemäß § 74 SGB VIII zum 01.01.2019 umzusetzen.

Sach- und Rechtslage:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 4 Abs. 3 SGB VIII gehalten, die freie Jugendhilfe zu fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe zu stärken. Im Sinne des § 74 SGB VIII ist dem Förderauftrag durch Bereitstellung von finanziellen Zuwendungen Rechnung zu tragen.

Neben den gesetzlich normierten Voraussetzungen (§ 74 Abs. 1 SGB VIII) steht die Entscheidung über Art und Höhe der Förderung im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Ermessensentscheidung hat sich an sachgerechten Kriterien zu orientieren, die auf Grundlage der jugendpolitischen Konzeption und dem Bedarf der Einrichtung sowie deren Bedeutung einen sinnvollen Einsatz der verfügbaren Mittel erkennen lassen.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Maßgaben wurden vom Jugendhilfeausschuss zum 01.03.2015 Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit verabschiedet. In den Beratungen wurde festgehalten, dass alle drei Jahre eine Anpassung der Förderrichtlinien zu erfolgen hat.

Vor dem Hintergrund einer qualitativen Weiterentwicklung der Jugendarbeit der Vereine und Verbände sowie der offenen Jugendarbeit sind folgende wesentliche Änderungen:

- **Allgemeiner Teil**
Die Fristen zur Anmeldung der Maßnahmen unter Punkt 1.3 haben keine Relevanz für die Abrechnung und können daher gestrichen werden.
- **Zuschuss für die Tätigkeit von JugendleiterInnen**
Für die JugendleiterInnen, die für ihre Aufgabe keine Übungsleiterpauschale erhalten, können die Vereine und Verbände einen Pauschalbetrag anfordern. Diese JugendleiterInnen stellen eine wesentliche Größe in der Jugendarbeit im



Landkreis Aurich dar. Derzeit werden jedes Jahr ca. 200 ehrenamtliche Kräfte durch diese Leistung gefördert. Gäbe es diese ehrenamtlichen Kräfte nicht, läge vor allem die vereins- und verbandsgebundene Jugendarbeit in großen Teilen des Landkreises brach. Im Gegensatz zu den anderen Förderbeträgen der Förderrichtlinie ist dieser Betrag (155 €) schon seit über 18 Jahren nicht angepasst worden. Es wäre daher geboten, den ehrenamtlichen gegenüber als Zeichen der Anerkennung ihrer Leistungen, eine spürbare Anhebung der Pauschale vorzunehmen.

Bei ca. 200 Jugendleitern und einer Pauschale von **180,00 €** würde die Anpassung zu Mehrkosten von **5.000,00 €** führen.

- **Förderung der offenen Jugendarbeit durch Gewährung von Zuschüssen für die Arbeit von Jugendzentren und ähnlichen Einrichtungen**

Derzeit werden die kommunalen Jugendzentren und ähnliche Einrichtungen auf Antrag mit einem Betrag von 1.000 Euro gefördert. Hierfür müssen einige Grundbedingungen wie ein hauptamtlicher Jugendpfleger und mindestens drei Öffnungstage erfüllt sein. Das Geld darf ausschließlich für pädagogische Zwecke verwendet werden.

Es wird vorgeschlagen, als Einstieg in einen Qualitätsentwicklungsprozess eine weitere mit höheren Anforderungen versehene Fördersäule für kommunale Einrichtungen zu schaffen. Die Förderung sollte nicht ausschließlich an die pädagogische Arbeit des Personals gebunden sein, sondern vom Träger auch für andere, der Einrichtung dienlichen Zwecke (z.B. Gebäudeunterhaltung), verwendet werden können. Dadurch wird wahrgenommen, dass pädagogische und Strukturqualität durch ein mehr an Angeboten finanziell honoriert wird.

Derzeit betreiben zehn Gemeinden hauptamtliche kommunale Jugendarbeit. Bei einer Pauschale von 3.000,00 € würde dies zu Mehrkosten von 30.000,00 € führen.



Förderung	alt	neu	Mehrkosten
Aus- und Fortbildungen von JugendleiterInnen und ehrenamtlichen (freiwilligen) MitarbeiterInnen	7.500,00 €	7.500,00 €	-€
Fahrten und Freizeiten (Wandergroschen)	75.000,00 €	75.000,00 €	-€
Internationale Jugendbegegnungen	15.000,00 €	15.000,00 €	-€
Zuschuss für die Tätigkeit des Kreisjugendrings	3.000,00 €	3.000,00 €	-€
Zuschuss für die Tätigkeit von JugendleiterInnen	30.000,00 €	35.000,00 €	5.000,00 €
Förderung der offenen Jugendarbeit durch Gewährung von Zuschüssen für die Arbeit von Jugendzentren und ähnlichen Einrichtungen	14.000,00 €	14.000,00 €	-€
Förderung für die zweite Säule im Bereich Jugendzentren und ähnliche Einrichtungen	-	30.000,00 €	30.000,00 €
Auslobung eines Förderpreises	3.000,00 €-	3.000,00 €	-€
Gesamt	147.500,00 €	182.500,00 €	35.000,00 €

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 0,00 €	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Die Mittel werden für das HHjahr 2019 angemeldet.
Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Betrag: 35.000,00 €	

Erstellungsdatum: 25.09.2018	Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert
---	--

Anlagenverzeichnis:

- Förderrichtlinien in Lesefassung
- Förderrichtlinien im Vergleich zur vorherigen Version

